



## SRI LANKA<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2020

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	srilankische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax	14				II 1
– Regel			0	14	Reduktion/ Erstattung	
– Beteiligungen ab 25 %			4	10	do.	
Zinsen	withholding tax	5	0	5		II 2
Lizenzgebühren	withholding tax	14	4	10	do.	
Dienstleistungsvergütungen	income tax	14	9	5	do.	
Pensionen und Renten	withholding tax	0-15	0-15	0	do.	II 3

#### II. Besonderheiten

1. Am 27. März 2002 verabschiedete das Parlament ein Budget, das verschiedene steuerrechtliche Bestimmungen ab dem 1. April 2002 ändert.
2. Auf Zahlungen bis zum Betrag von LKR 6'000.— wird keine Steuer erhoben.
3. Der anwendbare Steuersatz hängt von der Höhe der Vorsorgeleistung ab.

#### III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der srilankischen Steuer an der Quelle. Es bestehen keine Antragsformulare.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

#### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>